



Datum: 11.03.2013 Nr.: 10

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen Promotionsstudien- gang „Molecular Medicine“	145
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Einführung des Promotionsstudiengangs „Mathematical Sciences“	150
Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Wirtschaftsmathematik“	150
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u>	
Einführung des Promotionsstudiengangs „Geography“	150
Einführung des Promotionsstudiengangs „Geoscience“	151
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- Studiengang „Biochemie“	151
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Geschäftsordnung des Dekanats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie	153
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Angewandte Statistik“	157
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Steuerlehre“	157

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 12.11.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.12.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“ genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionsschule der Georg-August-Universität Göttingen – Georg-August University School of Science (GAUSS) – (RerNatO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen für den Abschluss des Studiums im Promotionsstudiengang „Molecular Medicine“.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiums

¹Ziel des Promotionsstudiums Molecular Medicine an der Medizinischen Fakultät ist es, die Studierenden insbesondere zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Molekularen Medizin zu qualifizieren und sie befähigen verantwortliche Aufgaben zu übernehmen. ²Dazu dient ein forschungsorientierter, curricular festgelegter postgradualer Ausbildungsgang, der die theoretischen und methodischen wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets der Molekularen Medizin vertieft und erweitert, sowie die außerfachlichen Schlüsselkompetenzen der Studierenden fördert.

§ 3 Regelstudienzeit; Promotionsstudium

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit der Dissertation über die Regelstudienzeit hinaus bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines schriftlich zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses. ³Bei nachgewiesener gesundheitlicher Beeinträchtigung und bei anderen von der oder dem Promovierenden nicht zu verantwortenden Ereignissen kann ausnahmsweise eine weitere Verlängerung durch den Studien- und Prüfungsausschuss bewilligt werden.

(2) ¹Es sind während der Promotionsphase Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt mindestens 20 C zu erwerben, darunter in jedem Studienjahr im Umfang von insgesamt mindestens 6 C. ²Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („workload“) von ca. 30 Stunden. ³Die wählbaren Studieneinheiten (Module) sind aus einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss jährlich zu aktualisierendem Verzeichnis nach Maßgabe der Anlage auszuwählen. ⁴Sie bestehen aus Kolloquien, Seminaren und Vorlesungen zur theoretischen Weiterbildung und Methodenkurse zur praktischen Weiterbildung und werden in deutscher oder englischer Sprache angeboten. ⁵In jedem Jahr ihres Promotionsstudiums müssen die Studierenden Leistungen im Umfang von wenigstens 3 C durch englischsprachige Studieneinheiten absolvieren.

(3) Die Studierenden führen ihre wissenschaftliche Forschungsarbeit in einem Labor einer beteiligten Dozentin oder eines beteiligten Dozenten durch.

§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Planung und Durchführung des Studiengangs sowie zur Organisation und Durchführung von Prüfungen bildet die Medizinische Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss im Sinne der RerNatO), dem sieben Mitglieder angehören, darunter vier prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und zwei Mitglieder der Gruppe der Promovierenden. ²Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, für die promovierenden Mitglieder ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung aus seinen prüfungsberechtigten Mitgliedern.

(3) ¹Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums sowie die Wahrnehmung der durch die RerNatO sowie diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. ²Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt insbesondere die Durchführung der Prüfungen sicher; er bedient sich für deren organisatorische und technische Abwicklung der Koordinationsstelle für das Studienprogramm „Molecular Medicine“ in der Medizinischen Fakultät.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(5) Der Studien- und Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. ²Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. ³Bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen haben promovierende Mitglieder nur beratende Stimme. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – in deren oder dessen Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Betreuungsausschuss; Beendigung aus besonderem Grund

(1) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Promovierenden einen mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss (Thesis Committee).

(2) Dem Betreuungsausschuss gehören mindestens zwei Prüfungsberechtigte des Promotionsstudiengangs an, darunter die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation.

(3) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden. Beurteilungen des Fortschritts der Promotionsarbeit erfolgen sechs, 18 und 30 Monate nach deren Beginn. ²Grundlage ist jeweils ein schriftlicher Bericht der oder des Promovierenden an den Betreuungsausschuss sowie ein anschließendes Berichtskolloquium zwischen der oder dem Promovierenden und dem Betreuungsausschuss.

(4) ¹Entscheidet der Betreuungsausschuss gegen die Fortsetzung der Promotionsarbeit, weil trotz hinreichender Betreuung dauerhaft kein Fortschritt erkennbar ist, der eine erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens noch erwarten lässt, wird der oder dem Promovierenden auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss einmalig ein neues Thema gestellt. ²Die Bearbeitung des neuen Themas wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt begonnen; der Beginn der Bearbeitung des neuen Themas ist dem Studien- und Prüfungsausschuss durch die Betreuerin oder den Betreuer anzuzeigen. ³Die Frist des § 3 Abs. 1 verlängert sich um den Zeitraum der erfolglosen Bearbeitung der ursprünglichen Promotionsarbeit; die übrigen Rechte und Pflichten der oder des Promovierenden gelten für die Bearbeitung der neuen Promotionsarbeit entsprechend. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 1 nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beschluss des Betreuungsausschusses gestellt oder entscheidet dieser auch hinsichtlich der Fortsetzung der zweiten Promotionsarbeit im Sinne des Absatzes 1, so ist das Doktorandenverhältnis beendet.

§ 6 Prädikate

Zusätzlich zum Gesamtprädikat nach § 17 Abs. 1 Satz 2 RerNatO legt die Prüfungskommission Einzelprädikate für die Dissertation und die Disputation fest.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 333) sowie die Studienordnung für den internationalen Promotionsstudiengang Molecular Medicine in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2006 S. 350) außer Kraft.

(3) ¹Promovierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben, werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft. ²Abweichend von Satz 1 werden sie auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen ist, nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 geprüft. ³Eine Promotionsprüfung nach den in Absatz 2 genannten Ordnungen wird letztmals im Wintersemester 2015/16 durchgeführt.

Anlage

Art und Umfang des Promotionsstudiums

Im Promotionsstudiengang müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1) Methoden: Insgesamt sind mindestens 2 C und höchstens 4 C durch Methodenkurs-Module zu erwerben. Die Methodenkurse dienen der Erarbeitung und Vertiefung von speziellen methodischen Fertigkeiten.

2) Doktorandenkolloquium/Seminare: Es sind mindestens 5 C aus entsprechenden Modulen zu erwerben.

3) Schlüsselkompetenzen: Es müssen mindestens 8 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus folgenden Bereichen erworben werden.

a. Mitarbeit in der Selbstverwaltung (max. 3 C)

b. Lehr- oder Betreuungstätigkeit unter Anleitung (mindestens 4 C)

c. Wissenschaftliche Kommunikation und Berufsfelderkundung (max. 4 C)

d. Außerfachliche Schlüsselkompetenzen (soft skills) (max. 4 C)

Der Studien- und Prüfungsausschuss beschließt das Verzeichnis der innerhalb der Nrn. 1) bis 3) absolvierbaren Module, das wenigstens einmal jährlich aktualisiert und in geeigneter Weise veröffentlicht wird. Über die zu Nrn. 1) und 3) definierten Höchstwerte hinaus absolvierte Leistungen werden nicht auf den Nachweis der insgesamt wenigstens zu erwerbenden 20 C angerechnet. Im Bereich 3) d. können auch Module der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen absolviert werden.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 12.12.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2013 die Einführung des Promotionsstudiengangs „Mathematical Sciences“ zum Wintersemester 2013/14 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 12.12.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2013 die Schließung des konsekutiven Master-Studiengangs „Wirtschaftsmathematik“ zum Wintersemester 2013/14 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 26.11.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2013 die Einführung des Promotionsstudiengangs „Geography“ zu Wintersemester 2013/14 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 26.11.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2013 die Einführung des Promotionsstudiengangs „Geoscience“ zum Wintersemester 2013/14 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Die Bekanntmachung der zweiten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3176) ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 10 (Anlage II: Modulübersicht) erhält Buchstabe b. Buchstaben aa. nachfolgende Fassung:

„aa. Fachwissenschaftliche Grundlagen

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 79 C erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.112	Biochemie	10/7	3
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7	3
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7	5
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7	4
B.Biochem.403	Physikalische Chemie für Biochemiker	4/4	2
B.Biochem.410	Bioanalytik	6/6	5
B.Biochem.420	Biophysikalische Chemie	6/4	4
B.Biochem.421	Biologische Chemie	6/6	5
B.Biochem.422	Biomolekulare Chemie	4/3	4
B.Biochem.426	Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie – Bioanorganische Chemie	8/7	3/4
B.Che.1401	Atombau und chemische Bindung	5/4	3“

2. Nr. 11 erhält nachfolgende Fassung:

„11. Anlage 3 (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor-Studiengang „Biochemie“					
Semester	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. 27 C	B.Biochem.401 Einführung in die Biochemie (Orientierung) 3 C Klausur (90 min)	B.Biochem.423 Experimentale Chemie I (Orientierung) 12 C Klausur (120 min)	B.Che.1002 Mathematik für Chemiker I (Pflicht) 6 C Klausur (180 min)	B.Phy-NF.715-1 Experimentalphysik I für (...) (Pflicht) 6 C Klausur (120 min)	
2. 30 C	B.Che.3903 Umweltchemie (Wahl) 3 C Klausur (120 min) B.Biochem.403	B.Biochem.424 Experimentale Chemie II (Orientierung) 12 C Klausur (120 min)	B.Che.1003 Mathematik für Chemiker II (Pflicht) 4 C Klausur (180 min)	B.Phy.706 Experimentalphysik II für Nebenfach (Pflicht) 3 C Klausur (120 min)	
3. 33 C	B.Biochem.426 Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie – Bioorganische Chemie (Pflicht) 8 C 2 Klausuren (je 120 min)	B.Che.1402 Atom- und Chemische Bindung (Pflicht) 5 C Klausur (180 min)	B.Bio.112 Biochemie (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Biochem.403 Physikalische Chemie für Biochemiker (Pflicht) 4 C Klausur (180 min)	
4. 30 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Biochem.420 Biophysikalische Chemie (Pflicht) 6 C Klausur (90 min)	B.Biochem.422 Blomolekulare Chemie (Pflicht) 4 C Klausur (90 min)	B.Biochem.425 Computergestützte Datenanalyse (Pflicht) 6 C Computergestützte Klausur (180 min)
5. 33 C	B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanze (Pflicht) 10 C Klausur (90 min)	B.Biochem.410 Bioanalytik (Pflicht) 6 C Klausur (120 min)	B.Biochem.421 Biologische Chemie (Pflicht) 6 C Praktikumsprotokolle	B.Che.2901: Wissenschaftskommunikation (Wahl) 4 C Essay (max. 10 Seiten) B.Bio-NF.119-4: Biologische Psychologie I (Wahl) 4 C Klausur (30 min)**	
6. 27 C	Bachelorarbeit 12 C	B.Biochem.430 Vertiefungspraktikum Biochemie (Wahlpflicht) 12 C Praktikumsbericht & Präsentation (ca. 15 min)		B.Biochem.490 Gute wissenschaftliche Praxis und Projektmanagement (Pflicht) 6 C Klausur (45 min) & Projektantrag	

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 19.02.2013 hat das Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 25.02.2013 die „Geschäftsordnung des Dekanats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen“ beschlossen (§ 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit §§ 12 Abs. 2, 33 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2013 S. 21)).

**Geschäftsordnung des Dekanats der Fakultät für Forstwissenschaften und
Waldökologie der
Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Dekanatsstruktur

(1) Dem Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gehören an:

- die Dekanin oder der Dekan,
- die Studiendekanin oder der Studiendekan
- die Finanzdekanin oder der Finanzdekan,
- der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan.

(2) Die Arbeit der Mitglieder des Dekanats wird insbesondere unterstützt durch:

- a) die Beschäftigten der Geschäftsstelle des Dekanats,
- b) die Beschäftigten der Geschäftsstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans,
- c) die Beschäftigten des Prüfungsamts,
- d) die Beschäftigten der Drittmittelstelle.

§ 2 Wahlen/Amtszeiten

(1) ¹Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat gewählt; die Studiendekanin oder der Studiendekan hierbei auf Vorschlag der Fakultätsstudienkommission. ²Die Amtszeiten der Dekanin oder des Dekans, der Finanzdekanin oder des Finanzdekans und der Forschungsdekanin oder des Forschungsdekans betragen zwei Jahre; die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt drei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(2) Im Falle eines Rücktritts oder einer Abwahl eines Dekanatsmitglieds führt es die Amtsaufgaben weiter bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

§ 3 Allgemeines

(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät und ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Mitglieder des Dekanats haben das Recht, an Sitzungen von Kommissionen oder Ausschüssen der Fakultät beratend teilzunehmen.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. ²Sie oder er unterschreibt alle Urkunden und führt ohne Stimmrecht den Vorsitz im Fakultätsrat. ³Die Fakultätsreferentin oder der Fakultätsreferent und die Personen, die im Dekanat die Drittmittel und Sondermittel bewirtschaften, sind ihr oder ihm unmittelbar zugeordnet.

(3) ¹Die Finanzdekanin oder der Finanzdekan vertritt die Fakultät in den Budgetgesprächen mit der Hochschulleitung. ²Sie oder er ist zuständig für die mittelfristige Finanzplanung der Fakultät. ³Sie ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Personen, die im Dekanat die Planmittel der Fakultät und die Haushaltsmittel der Abteilungen bewirtschaften. ⁴Die Finanzdekanin oder der Finanzdekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Haushalts- und Planungskommission der Fakultät.

(4) ¹Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan ist für strukturelle Angelegenheiten im Bereich der Forschung zuständig. ²Zu den Aufgaben der Forschungsdekanin oder des Forschungsdekans gehören insbesondere die federführende Bearbeitung der Entwicklungsplanung der Fakultät und deren regelmäßige Überarbeitung, die Vorbereitung von Freigabeanträgen für Professuren, die Begleitung von Berufungsverfahren mit Schwerpunkt auf Forschungsangelegenheiten und die Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei Forschungsevaluationen. ³Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Strukturkommission der Fakultät.

(5) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist zuständig für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung von Prüfungen in den der

Fakultät zugeordneten Studiengängen. ²Sie oder er wirkt auf die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Lehrqualität hin. ³Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studiendekanat und im Prüfungsamt. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz in der Fakultätsstudienkommission.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Dekanats nehmen die Aufgaben in ihrem Ressort selbständig wahr.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats sind verpflichtet, Recht und Gesetz sowie die Satzungen der Hochschule, die Präsidiumsbeschlüsse und die Regelungen dieser Geschäftsordnung einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Dekanats arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über die Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts, die wichtig oder ressortübergreifend sind.

§ 5 Abwesenheitsvertretung

- (1) Für den Fall der Abwesenheit eines Dekanatsmitglieds regelt die Dekanin oder der Dekan in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Dekanats die Vertretung des betreffenden Ressorts für die Zeit der Abwesenheit.
- (2) ¹Für den Fall ihrer oder seiner Abwesenheit beauftragt die Dekanin oder der Dekan ein Dekanatsmitglied ihrer oder seiner Wahl mit ihrer oder seiner Vertretung. ²Ist nach Satz 1 kein Dekanatsmitglied rechtzeitig mit der Vertretung betraut, obliegt dem Dekanatsmitglied die Vertretung, das am längsten im Dienst der Hochschule steht. ³Bei identischer Dienstzeit gibt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§ 6 Sitzungen, Beschlüsse

- (1) ¹Die Mitglieder des Dekanats treten bei Bedarf zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen. ²Die Tagesordnung nebst Anlagen und Beschlussvorschlägen ist in der Regel nicht später als zwei Tage vor der Sitzung durch das Dekanatsbüro den Mitgliedern des Dekanats in Textform zu übermitteln. ³Jedes Mitglied des Dekanats kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. ⁴Ebenso kann jedes

Mitglied verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird.

(2) ¹Die oder der Gleichstellungsbeauftragte kann an diesen Sitzungen beratend und mit Rederecht teilnehmen. ²Sie oder er ist wie ein Mitglied des Dekanats zu der jeweiligen Sitzung zu laden.

(3) Die Tagesordnung soll ständig einen Punkt „Mitteilungen und Anfragen“ enthalten, unter welchem die Mitglieder des Dekanats über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten ihres Ressorts berichten und Anfragen beantworten.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet die Sitzungen. ²Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung leitet ihre oder seine Vertretung die Sitzung. ³Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden.

(5) ¹Das Dekanat entscheidet durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) soweit nicht anders per Gesetz oder Verordnung oder durch die Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen vorgesehen ist. ²Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans oder ihrer oder seiner Stellvertretung den Ausschlag.

(6) ¹Über die Sitzungen des Dekanats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. ²Über die Genehmigung des Protokolls befindet das Dekanat in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung. ³Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet das genehmigte Protokoll und nimmt es zu den Akten. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Dekanin oder den Dekan in einem Vermerk zu protokollieren.

(7) Alle vom Dekanat gefassten Beschlüsse sind dem Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung darzustellen.

§ 7 Änderungen, Inkrafttreten

(1) Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie nach Stellungnahme des Fakultätsrats beschlossen.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.11.2012 und der Medizinischen Fakultät vom 12.11.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2013 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Angewandte Statistik“ zum Wintersemester 2013/14 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.11.2012 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.02.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.02.2013 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Steuerlehre“ zum Wintersemester 2013/14 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).
